



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nützen Sie bitte die telefonischen Durchwahlmöglichkeiten des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die Postanschrift des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-350/179-1987

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
7.10.1987

Betreff

Gesetzliche Maßnahmen zur Realisierung des Sparkataloges der Bundesregierung vom 8. September 1987; Begutachtungsverfahren
Blg.: 1

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
ZL. 40 - GE/987
Datum: 12. OKT. 1987
Verteilt 14.10.1987 Glik
Jr. Tom fuer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hammerlinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



4/SN-70/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu Hd. Herrn MR Dr. Graßl

FERN SCHREIBEN !

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien /Postfach 2

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
8-4745/106-1987

Mozartplatz 1

■ (0662) 80 42 Durchwahl
2446

Datum
5.10.1987

Betreff

Gesetzliche Maßnahmen zur Realisierung des Sparkataloges
der Bundesregierung vom 8. September 1987;
Begeutachtungsverfahren

Bezug: GZ. 61 2102/24-II/11/87 vom 25.9.1987

Das Amt der Salzburger Landesregierung beeht sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsge setz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz vom 24.11.1972, BGBl.Nr. 443/1972, aufgehoben wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeine Bemerkungen:

- 1) Das Beratungsergebnis vom 21.9.1987 ist vereinbarungsgemäß als ein Gesamtpaket zu sehen. Daraus folgt, daß eine Zustimmung zu den gegenständlichen Gesetzesvorhaben grundsätzlich nur mit dem Vorbehalt erfolgen kann, daß die Punkte "Landeslehrerbesoldung" und "Krankenanstaltenfinanzierung" einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.
- 2) Vereinbartes Ergebnis vom 21.9.1987 ist es ebenso, daß die "Paketlösung" in Form einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG geregelt wird. Von diesem Erfordernis kann insbesondere im Hinblick

b.w.

darauf nicht abgegangen werden, daß der künftige Bundeszuschuß zur Wohnbauförderung im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz, und damit zeitlich befristet, vorgesehen sein soll.

II. Besondere Bemerkungen:

1) Zum I. Abschnitt (Finanzausgleichsgesetz 1985):

Im Hinblick auf die kurze Begutachtungsmöglichkeit konnten die vorgesehenen Schlüsseländerungen und deren Auswirkungen im einzelnen noch nicht zur Gänze nachvollzogen werden.

2) Zum III. Abschnitt (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987):

Es wird davon ausgegangen, daß die in § 6a Abs.2 Z.1 vorgesehene "angemessene Garantieprovision" den im Vorblatt genannten Länderanteil von S 4,8 Mrd. nicht nennenswert schmälert.

3) Zum V. Abschnitt (Wohnbauförderungsgesetz 1984):

Die in § 12 Abs.1 vorgesehene Regelung widerspricht der Vereinbarung vom 21.9.1987, wonach die Wohnbauforschungsmittel ab 1.1.1988 der Wohnbauförderung nach Punkt 1. zufließen.

4) Zum VI. Abschnitt (Wohnhaussanierungsgesetz):

Im Sinne des vereinbarten Ergebnisses vom 21.9.1987 müßte dafür vorgesorgt werden, daß der Bund die zur Abstattung der eingegangenen und bis 31.12.1987 noch einzugehenden Verpflichtungen notwendigen Mittel zusätzlich bereitstellt.

5) Grundsätzlich muß im Hinblick auf die Vereinbarung vom 21.9. 1987 ferner festgehalten werden, daß der Bund verpflichtet ist, das Abstattungserfordernis in sämtlichen Sonderförderungsbereichen zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wobei bereits eingelangte und bis 31.12.1987 einlangende Anträge vom Bund abschließend zu erledigen wären.

Für die Landesregierung:

Dr. Schernthanner